

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des
Ortsgemeinderates

05.09.2023



DER ERSTE BEIGEORNDETE DER ORTSGEMEINDE PELM

Erster Beigeordneter Helmut Britz - Hauptstraße 42 - 54570 Pelm

Bearbeiter: Lena Schneider
Tel.: 06591/13-1140
Fax: (0 65 91) 13-9000
E-Mail: sitzungsmanagement@gerolstein.de

An alle
Mitglieder des Ortsgemeinderates
Pelm

Pelm, 29.08.2023

Sitzung des Ortsgemeinderates

EINLADUNG

zu einer öffentlichen und anschließend nichtöffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Pelm am

**Dienstag, 05.09.2023 um 18:30 Uhr
in Pelm, im Gemeindesaal.**

Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Information zur Umsetzung des Hochwasserschutzkonzeptes
4. Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“
5. Gründung Forstzweckverband Gerolsteiner Land - Verwendung der Anlagegüter - Beratung und Beschlussfassung
6. Nachbestellung Pelmer Geschichte Band 6
7. Informationen der Beigeordneten
8. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

9. Niederschrift der letzten Sitzung
10. Informationen der Beigeordneten
11. Anfragen, Verschiedenes

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen


Helmut Britz

Erster Beigeordneter

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Strukturentwicklung und Wirtschaftsförderung	Datum:	18.08.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	B-0055/23/29-039

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	05.09.2023	öffentlich	Entscheidung

Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel,,

Sachverhalt:

Der flächendeckende Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H in der Verbandsgemeinde Gerolstein ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Attraktivität der Gemeinden z.B. durch die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, bei der Vermarktung von Bauplätzen und Immobilien und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die flächendeckende Versorgung mit einem schnellen und leistungsfähigen Internet ist in den letzten Jahren so wichtig und unerlässlich geworden, dass diese Aufgabe inzwischen zu den zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge zu zählen ist.

Vor diesem Hintergrund strebt der Landkreis Vulkaneifel für sein Gebiet die Umsetzung einer NGA-Strategie an, die eine flächendeckende Versorgung des Landkreises mit Glasfaseranschlüssen zum Ziel hat.

Um ein kreisweites Projekt durchzuführen und an den Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen zu können, ist die Bildung eines Zielgebietsclusters, möglichst in der Größe des Landkreises, erforderlich. Hierbei wird berücksichtigt, dass Vergabeverfahren zur Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen zum flächendeckenden Breitbandausbau eines gesamten Landkreises für die ausgerufenen Telekommunikationsunternehmen TKU wesentlich attraktiver sind, als die Ausschreibung einer einzelnen Kommune. Die TKUs können im Rahmen des kreisweiten Netzausbaus Synergieeffekte nutzen, die wiederum in Folge von niedrigeren Investitionskosten an die Kommunen / Nutzer weitergeleitet werden können.

Um dies zu erreichen, müsste in einem ersten Schritt die Aufgabe „Breitbandausbau bzw. Förderung des Breitbandausbaus“ mit einem Beschluss von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde Gerolstein übertragen werden.

Nach der Aufgabenübertragung von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übernimmt der Landkreis Vulkaneifel in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde anschließend den sachlich begrenzten Aufgabenteil „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“. Hierzu zählen neben dem Planen und Umsetzen des Glasfaserausbaus auch das Erteilen von Aufträgen und das Stellen von Förderanträgen. Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich im Gegenzug, die nicht durch Fördermittel beziehungsweise Kostenbeteiligung von EU, Bund, Land und Kreis, sowie sonstige Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten an den Kreis zu erstatten.

Die konkreten Kosten des Projektes stehen gegenwärtig noch nicht fest und können erst nach Vorliegen der Rückmeldungen und erfolgter Ausschreibung genau beziffert werden.

Wenn alle 619 Adressen in der Verbandsgemeinde Gerolstein tatsächlich ausgebaut werden, kalkuliert das Planungsbüro für die Ausschreibung aktuell mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 51 Mio. €.

Von Bund und Land werden insgesamt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert = rd. 45,9 Mio. €.

Der kommunale Eigenanteil würde 10 Prozent = insgesamt rd. 5,1 Mio. € in der Verbandsgemeinde Gerolstein, bzw. rd. 8.210 € je Einzeladresse betragen.

In der Ortsgemeinde wird aktuell mit einem Ausbaubedarf von bis zu 23 Adressen geplant. Der kommunale Eigenanteil würde somit beim Ausbau aller Adressen insgesamt 188.830 € betragen, der zu finanzieren wäre. Es besteht die Möglichkeit, dass sich Dritte (z.Bsp. Sponsoren oder Haus-/Grundstückseigentümer) an den Kosten beteiligen. Sollten einzelne Haus- und Grundstückseigentümer keine Erschließung wünschen, können sie dies durch die Unterzeichnung einer entsprechenden Verzichtserklärung dokumentieren.

Nach erfolgter Ausschreibung durch den Landkreis erhält die Stadt / Ortsgemeinde vom Landkreis einen konkreten Überblick über die tatsächlichen Kosten pro Anschlussadresse in ihrer Gemarkung. Auf Basis der tatsächlichen Kosten und des Ergebnisses der Gespräche mit Sponsoren und Haus-/Grundstückseigentümern entscheidet der Stadt-/Ortsgemeinderat in einer gesonderten Sitzung, ob eine Beteiligung am Projekt erfolgt oder nicht. Bis zur Erteilung eines Zuschlages an ein ausführendes Telekommunikationsunternehmen kann die Stadt/Ortsgemeinde die Aufgabenübertragen jederzeit ohne Kosten oder sonstige Nachteile zurückziehen.

Das Projekt „Gigabitusbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“ soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein.

Wenn eine Stadt/Ortsgemeinde sich nicht am Projekt beteiligt, entstehen ihr keine Kosten. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Förderung des Gigabit Ausbaus von Adressen in Randlagen allerdings nicht mehr möglich.

Beschlussvorschlag A:

- (1) Der Stadtrat/Ortsgemeinderat begrüßt das Vorhaben des Landkreises, den geförderten Gigabitusbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel zu ertüchtigen und überträgt der Verbandsgemeinde Gerolstein die Aufgabe der „Breitbandversorgung“ im Rahmen des Projektes „Gigabitusbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“
- (2) Die Stadt/Ortsgemeinde erklärt sich damit einverstanden, dass die Einzelheiten des geförderten Gigabitusbaus mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und der Verbandsgemeinde Gerolstein geregelt werden.
- (3) Der Ausbauumfang im geförderten Glasfaserausbau ist mit der Ortsgemeinde abzustimmen.
- (4) Der Stadtrat/Ortsgemeinderat stellt eine Finanzierung der nicht durch Fördermittel gedeckten markungsbezogenen Kosten durch die Stadt/Ortsgemeinde, bzw. die Haus-/Grundstückseigentümer grundsätzlich in Aussicht.

Auf Basis der tatsächlichen Kosten pro Anschlussadresse in der Stadt/ Ortsgemeinde und des Ergebnisses der Gespräche mit Sponsoren und Haus-/Grundstückseigentümern entscheidet der Stadt-/Ortsgemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt in einer gesonderten Sitzung, ob eine Beteiligung am Projekt erfolgt oder nicht. Wenn sich die Stadt/Ortsgemeinde nicht am Projekt beteiligt, entstehen ihr keine Kosten oder sonstigen Nachteile.

Beschlussvorschlag B:

- (1) Die Stadt/Ortsgemeinde lehnt eine Beteiligung am Kreisprojekt zum geförderten Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel ab. Eine Aufgabenübertragung an die Verbandsgemeinde Gerolstein ist nicht erforderlich.

- (2) Dem Stadtrat/Ortsgemeinderat ist bekannt, dass zu einem späteren Zeitpunkt keine Förderung des Gigabit Ausbaus von Adressen in Randlagen mehr erfolgt.

Anlage(n):

2023-08-28 Adressenkulisse Ortsgemeinde Pelm

Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“

Adressen - Ortsgemeinde Pelm

Anzahl:	PLZ:	Ortsname:	Straße:	HNr.:
1	54570	Pelm	Am Berlinger Bach	20
2	54570	Pelm	Am Berlinger Bach	21
3	54570	Pelm	Am Berlinger Bach	22
4	54570	Pelm	Am Berlinger Bach	25
5	54570	Pelm	Am Berlinger Bach	27
6	54570	Pelm	Am Berlinger Bach	28
7	54570	Pelm	Am Berlinger Bach	31
8	54570	Pelm	Am Berlinger Bach	32
9	54570	Pelm	Am Berlinger Bach	33
10	54570	Pelm	Am Berlinger Bach	34
11	54570	Pelm	Am Mühlenbach	1
12	54570	Pelm	Gerolsteiner Straße	34
13	54570	Pelm	Gerolsteiner Straße	37
14	54570	Pelm	Gerolsteiner Straße	39
15	54570	Pelm	Gerolsteiner Straße	40
16	54570	Pelm	Gerolsteiner Straße	41
17	54570	Pelm	Gerolsteiner Straße	44
18	54570	Pelm	Gerolsteiner Straße	45
19	54570	Pelm	Gerolsteiner Straße	47b
20	54570	Pelm	Gerolsteiner Straße	47
21	54570	Pelm	Gerolsteiner Straße	49
22	54570	Pelm	Kasselburger Weg	1
23	54570	Pelm	Flemmingshöh	0
24	54570	Pelm	Flemmingshöh	
25	54570	Pelm	Auf der Kasselburg	1

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	02.08.2023
Aktenzeichen:	1/55500-144-29	Vorlage Nr.	1-0430/23/29-037

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	05.09.2023	öffentlich	Entscheidung

Gründung Forstzweckverband Gerolsteiner Land - Verwendung der Anlagegüter - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Rat über die Notwendigkeit im Hinblick auf die Gründung des Forstzweckverbandes Gerolsteiner Land über die Verwendung der Anlagegüter des Forstbetriebes zu entscheiden. Der Forstzweckverband habe sein Interesse an der Inbesitznahme der drei Anlagegüter des Forstbetriebes bekundet. Insbesondere hinsichtlich des Waldarbeiterfahrzeuges werde dessen Inbesitznahme durch den Forstzweckverband als wichtiges Attraktivitätsmerkmal zur Waldarbeitergewinnung gesehen.

Im Entwurf der Verbandsordnung des Forstzweckverbandes sei dazu folgende Regelung enthalten:

„Die bisher in den Forstbetrieben vorhandenen Anlagegüter verbleiben im Eigentum des jeweiligen Verbandsmitgliedes. Wenn diese dem Verband vom Eigentümer zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden, nimmt der Verband diese in Besitz und trägt die Abschreibungs- und Unterhaltungsaufwendungen über die Verbandsumlage“.

Mit dieser Regelung sei gewährleistet, dass sich der jährliche Abschreibungsaufwand von bisher rd. 1.000 € auf dann noch rd. 180 € verringere.

Der jährliche Unterhaltungsaufwand verringere sich ebenfalls dadurch, dass sich weitere vier Gemeinden (aus dem Forstrevier Birresborn) an der Finanzierung beteiligen. Die Höhe der Reduzierung könne aufgrund der jährlichen Schwankungen nicht beziffert werden.

Ein finanzieller Nachteil entstehe für die Ortsgemeinde durch die vorgesehene Regelung jedenfalls nicht.

Alternativ könne die Ortsgemeinde die Anlagegüter veräußern und entsprechende Verkaufserlöse erzielen. Bei der Veräußerung des Waldarbeiterfahrzeuges sei zu beachten, dass dieses Fahrzeug im Jahre 2017 mit Investitionskostenzuschüssen der Ortsgemeinden Berlingen, Hohenfels-Essingen, Neroth und Rockeskyll beschafft worden sei, sodass diese Gemeinden ebenfalls der Veräußerung zustimmen müssten und am Verkaufserlös zu beteiligen sind.

Der Vorsitzende empfiehlt dem Rat, auf die Veräußerung der Anlagegüter zu verzichten, da der Gemeinde kein finanzieller Nachteil durch die Inbesitznahme der Anlagegüter entstehe.

Zudem würde die Veräußerung der Anlagegüter die begonnene Zusammenarbeit mit den Gemeinden zum Zwecke der solidarischen Waldarbeiterbeschäftigung belasten und weitere Fragen aufwerfen (z. B. Beschaffung der notwendigen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte durch den Forstzweckverband) die sofort zu einem höheren finanziellen Engagement aller beteiligten Kommunen führen würde, welches das vorrangige Ziel der Waldarbeiterbeschäftigung in den Hintergrund drängen würde.

Als Anlagen sind der Sitzungsvorlage beigelegt:

- Übersicht Anlagegüter Ortsgemeinde Pelm Produkt 5551 Kommunale Forstwirtschaft
- Kalkulation Verbandsbeitrag FZV für Anlagegüter Ortsgemeinde Pelm
- Kalkulation Verkauf Anlagegüter der Ortsgemeinde Pelm

Beschlussvorschlag:

Nach Beratung beschließt der Rat

- die Anlagegüter des Forstbetriebes dem Forstzweckverband Gerolsteiner Land zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, und zwar entsprechend der Regelung im Entwurf der Verbandsordnung.

- die Anlagegüter des Forstbetriebes zu veräußern. Der Erste Beigeordnete wird beauftragt alle weiteren Schritte in die Wege zu leiten und die Veräußerung vorzunehmen.